



ENTSORGUNGSZWECKVERBAND
OBWALDEN
WERTSTOFFE SICHERN



Reglement über die Verfolgung des Verbandszweckes



Inhaltsverzeichnis

ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG.....	3
Art. 1 Mittel und Grundsätze	3
Art. 2 Gemeindeaufgaben.....	3
Art. 3 Abnahmepflicht.....	4
ABWASSERBESEITIGUNG	4
Art. 1 Mittel und Grundsätze	4
Art. 2 Anlagen- und Betriebskostenverteiler	4
Art. 3 Gemeindeaufgaben.....	5



ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Der Verbandszweck für die gemeinsame Bewirtschaftung der in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle (Art. 3, Abs. 1, Bst. a, der Verbandsstatuten) wird wie folgt erreicht:

Art. 1 Mittel und Grundsätze

1. Der Verband erreicht den Zweck insbesondere durch:
 - a. Förderung der Vermeidung und Verminderung von Abfällen;
 - b. Massnahmen, die einer sinnvollen Wiederverwertung dienen;
 - c. Organisation und Durchführung der Abfallbewirtschaftung im gesamten Kantonsgebiet;
 - d. Bereitstellung und Unterhalt der für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und der Separatsammlungen, soweit im Aufgabenbereich des EZV OW, notwendigen Infrastruktur (z.B. Behälter) für die Sammelstellen;
 - e. Abtransport der gemeinsam zu entsorgenden Siedlungsabfälle und der Separatsammlungen, soweit im Aufgabenbereich des EZV OW, aus dem gesamten Gebiet des Entsorgungsverbandes;
 - f. Abschluss der Transport- und Abnahmeverträge für die zu entsorgenden Abfälle (inkl. Separatsammlungen) sowie den Transport der Abfälle;
 - g. Bau und Betrieb von Deponien und von technischen Anlagen sowie die Beteiligung an solchen;
 - h. Abschluss von Verträgen mit Betreibern von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen sowie weiteren Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen des Verbandszweckes.
2. Der Verband erstellt ein Abfallreglement über das gesamte Verbandsgebiet und legt die Verbandsgebühren für die Abfallbewirtschaftung fest.
3. Der Verband orientiert sich bei der Verteilung der im Rahmen der Zweckerfüllung anfallenden Kosten in der Regel am Verursacher- und Kostendeckungsprinzip.
4. Bei der Zweckerfüllung beachtet der Verband die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

1. Die Gemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung des Verbandszweckes und arbeiten im Rahmen der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband eng zusammen. Sie sind insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Überwachung der korrekten Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Gemeindegebiet;
 - b. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Abfallbewirtschaftung auf dem gesamten Gemeindegebiet;
 - c. Bereitstellen von geeigneten Sammelplätzen inkl. allfällig notwendigen Gebäuden;
 - d. Betrieblicher Unterhalt der für die Entsorgung der Abfälle notwendigen Infrastruktur (z. B. Behälter, etc.) für die Sammelstellen;
 - e. Weitere Aufgaben nach den Weisungen und den Beschlüssen der Delegiertenversammlungen.



Art. 3 Abnahmepflicht

Der Verband ist verpflichtet, im Rahmen der geltenden Umweltschutzbestimmungen und der Statuten den Gemeinden folgende Abfälle abzunehmen:

- a. Siedlungsabfälle, soweit diese gemeinsam zu entsorgen sind;
- b. nicht verwertbare Anteile aus der Bausperrgutsortierung;
- c. weitere Abfälle im Rahmen der geltenden Umweltschutzbestimmungen und der Statuten.

ABWASSERBESEITIGUNG

Der Verbandszweck für die gemeinsame Reinigung der in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer (Art. 3, Abs. 1, Bst. b, der Verbandsstatuten) wird wie folgt erreicht:

Art. 1 Mittel und Grundsätze

1. Der Verband erreicht den Zweck insbesondere durch:
 - a. gemeinsame Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer;
 - b. Massnahmen, die zur Verminderung der zu reinigenden Abwässer führen;
 - c. Verwertung und Entsorgung der durch die Reinigung entstehenden Produkte;
 - d. Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlagen, inkl. der Sammel- und Ableitungskanäle, sowie der dazu notwendigen Pumpwerke gemäss den Übersichtsplänen (Art. 3 Abs. 3, Bst. c der Statuten);
 - e. Abschluss von Verträgen mit Betreibern von Abwasserreinigungs- und Abfallbehandlungsanlagen sowie weiteren Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen des Verbandszweckes;
 - f. Abnahme von verschmutzten zugeführten Abwässern und Klärschlamm Dritter im Rahmen der möglichen Behandlung und Reinigung;
 - g. Wartung von Anlagen Dritter.
2. Der Verband orientiert sich bei der Verteilung der im Rahmen der Zweckerfüllung anfallenden Kosten in der Regel nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip.
3. Bei der Zweckerfüllung beachtet der Verband die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

Art. 2 Anlagen- und Betriebskostenverteiler

1. Die Anlagen-, Betriebs- und die ordentlichen Unterhaltskosten der Verbandsanlagen tragen die Verbandsgemeinden nach dem Verursacherprinzip.
2. Die jährlichen Gesamtkosten (Bau, Betrieb und Unterhalt) werden aufgrund eines von der Delegiertenversammlung genehmigten Kostenteilers auf die Verbandsgemeinden verteilt.
3. Die Wertung hat für das ganze Verbandsgebiet einheitlich zu erfolgen.
4. Für die Abwässer Dritter (z. B. Deponie Cholwald) sind spezielle Bestimmungen zu vereinbaren.



Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Gemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung des Verbandszweckes und arbeiten mit dem Verband eng zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere:

- a. dass die Anlagen der Gemeinden, sowie weitere Anlagen Dritter auf ihrem Gemeindegebiet einwandfrei an die Verbandsanlagen angeschlossen und dauernd in fachgemäsem Zustand gehalten werden und für direkte Anschlüsse an die Verbandsanlagen eine Bewilligung des Verbandes eingeholt wird;
- b. dass bei auftretenden Störungen oder Pannen an Gemeindeanlagen, die den Betrieb der Verbandsanlagen wesentlich beeinträchtigen können, das Klärpersonal der ARA benachrichtigt wird, bzw. sofortige Massnahmen zur Behebung der Mängel eingeleitet werden;
- c. dass bei Betriebsunfällen, die das Wasser gefährden können, das ARA-Betriebspersonal sofort benachrichtigt wird, bzw. sofortige Massnahmen zur Behebung der Mängel eingeleitet werden;
- d. dass der Anschluss industrieller und gewerblicher Abwasser innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, die eine wesentliche Mehrbelastung der Kläranlage verursachen, dem Verband vorgängig zur Bewilligung unterbreitet werden. Dies gilt auch für bestehende Betriebe, bei denen infolge eines Umbaus oder einer Betriebsumstellung wesentliche Veränderungen bezüglich der zugeleiteten Abwässer (nach Mengen und Zusammensetzung) zu erwarten sind;
- e. dafür besorgt zu sein, dass bei sämtlichen Bauten nicht verschmutztes Wasser gemäss der Versickerungskarte der GEP versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird (Art. 7 GSchG), und stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser weder direkt noch indirekt der zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird (Art. 12 Abs. 3 GSchG).

Das Reglement über die Verfolgung des Verbandszwecks mit den Änderungen wurde vom Regierungsrat am 13. Dezember 2011 genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates:

Staatskanzlei Obwalden